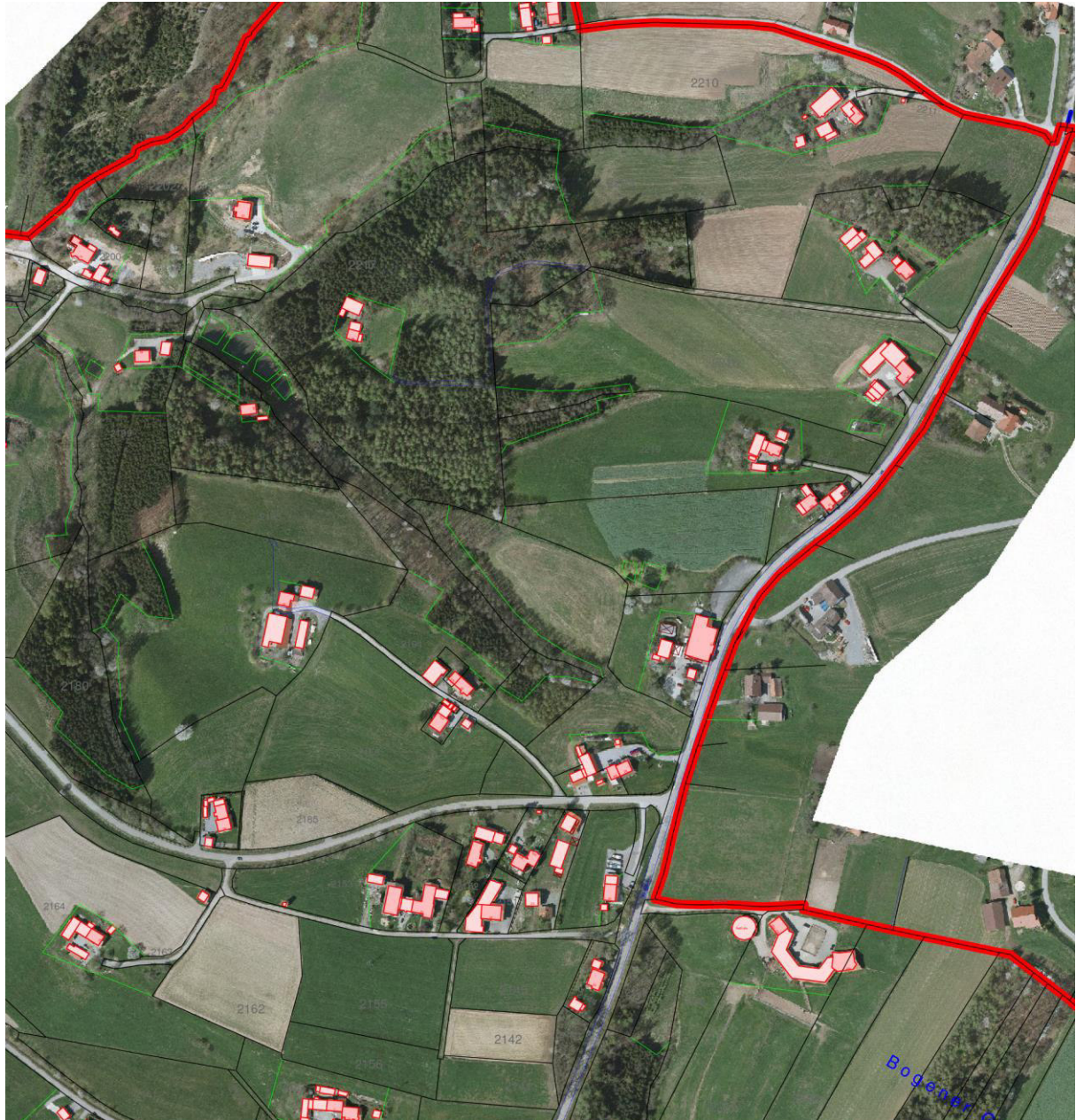


ENTWICKLUNGSSATZUNG - ERWEITERUNG
nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB



STADT: BOGEN
ORTSTEIL: GROSSLINTACH
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN

HIW
Hornberger, Illner, Weny
Ges. von Architekten mbH
Landshuter Straße 23
94315 Straubing

Tel.: 09421 / 96364-0
Fax: 09421 / 96364-24

Team G+S
Umwelt - Landschaft
Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

Tel.: 0991 / 3830433
Fax: 0991 / 3830986

INHALTSVERZEICHNIS:

I. BEGRÜNDUNG

- 1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung**
- 2. Vorbereitende Bauleitplanung**
- 3. Planungsvorgaben und -grundlagen**
- 4. Natürliche Grundlagen**
- 5. Bestandssituation**
- 6. Planungsziele**
- 7. Erschließung**

II. SATZUNG

III. VERFAHREN

IV. PLÄNE

Bestandsaufnahme und Bewertung

Festsetzungen

I. BEGRÜNDUNG

1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Der Ortsteil Großlintach war ursprünglich im Flächennutzungsplan der Stadt Bogen als Außenbereich dargestellt. Auf Grund der städtebaulich erwünschten Lückenschlüsse wurde von der Stadt Bogen im Jahr 2011 eine sog. Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Satzungsziel war eine Verfestigung des Siedlungsansatzes.

Das Satzungsziel der kontrollierten Innenentwicklung wurde zwischenzeitlich erreicht.

Aus aktuellem Anlass sollen zwei nördlich an den Geltungsbereich der Satzung angrenzende Anwesen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Großlintach einbezogen werden. Dadurch wird Baurecht für zwei zusätzliche Wohngebäude geschaffen. Die Einbeziehung dieser Flächen steht im Einklang mit einer organischen Siedlungsentwicklung und wird den Bebauungszusammenhang weiter verstärken.

2. Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bogen ist die Ortschaft Großlintach seit 2011 als Mischgebiet dargestellt. Durch die Erweiterung der Entwicklungssatzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Großlintach im Norden erweitert. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird mittels Deckblatt Nr. 28 geändert.



Auszug Flächennutzungsplan



Deckblatt Nr. 28

3. Planungsvorgaben und -grundlagen

Regionalplan Donau Wald

Der Regionalplan der Region Donau-Wald stellt den Planungsbereich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dar. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente wie naturnahe, artenreiche Wälder, Wiesentäler, Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Trockengebüsche, Hochmoore, Niedermoore, Fließgewässer mit naturnahen Auenbereichen, Altwässer, naturnahe Stillgewässer, Flachwasser- und Uferbereiche erhalten werden. Hingewirkt werden soll auf die Entwicklung naturnaher Wälder, die Schaffung von Ergänzungs- bzw. Ersatzbiotopen, die Rekultivierung unter besonderer Berücksichtigung der Biotopentwicklung bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald verläuft entlang der Kreisstraße SR 4. Damit liegt der Bearbeitungsbereich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung ist erforderlich.

Amtliche Biotopkartierung Bayern

Im Bearbeitungsbereich liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern.

Im näheren Umgriff liegen die Biotopflächen 7042-585-04 und -05 (Quellbachabschnitte westlich des Bearbeitungsbereichs) und 7042-549-01 (Geländeeinschnitt mit Feldgehölz südlich des Bearbeitungsbereichs).

Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Straubing-Bogen (2007)

Im Bearbeitungsbereich liegen keine bedeutsamen Lebensräume.

Zielvorgabe: Erhalt der für Mittelgebirgslandschaften typischen, auf extensive Nutzungsformen angewiesenen Lebensräume in den Offenlandbereichen; Erhalt und Förderung kleinräumiger, extensiver Nutzungsformen.

Der Gesamtbereich ist als Schwerpunktgebiet Naturschutz dargestellt

4. Natürliche Grundlagen

Das Bearbeitungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Falkensteiner Vorwald, Untereinheit Randhöhen und Hochflächen des Vorwalds (Quelle ABSP, 2007).

Charakteristik: Kuppen- und Riedelland mit Wäldern an den häufig steilen Hängen der Taleinschnitte, auf den Buckeln und Anhöhen Grünland und Felder; kleinräumige Wald-Feld-Wiesen-Verteilung.

Potenziell natürliche Vegetation:

höhere Lagen: Hainsimsen-Tannen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, Hügelland-Form, Ostbayern-Rasse); Tiefere Lagen auf Lößablagerungen: Reiner Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum typicum, Nordbayern Rasse);

Klima:

mild und sonnenscheinreich, steht zwischen dem kontinental getönten, sommerwarmen Klima des Donautals und dem feuchten, winterkalten Klima des Vorderen Bayerischen Waldes; jährliche Niederschlagsmenge 700-900mm pro Jahr; mittlere Jahrestemperatur 7°C.

Untergrund:

vorwiegend Granite, teilweise Gneise;

Böden:

in Wannen und Mulden der Hochflächen sandig-lehmige Braunerden mit geringer Basensättigung; auf Kuppenlagen sandige, grusige Böden mit geringer Gründigkeit; auf Lößablagerungen entwickelten sich Braunerden, Parabraunerden und Pararendzinen (ackerbauliche Nutzung). Aufgrund Standort und Nutzung bei Lößböden erhebliche Erosionsgefahr.

5. Bestandssituation

5.1 Örtliche Situation

Großlintach ist als Streubebauung entlang der Kreisstraße SR 4 und der nach Westen abzweigenden Verbindungsstraßen ausgebildet. Das bewegte Gelände fällt von der Kreisstraße nach Westen hin ab und ist durch Geländerrinnen in sich gegliedert (Quellbereiche des Dannergrabens).

Die im Nordteil vorhandenen Anwesen sind durch Obstbäume und umgebende Gehölzstrukturen überwiegend gut in die Umgebung eingebunden. Für die im Mittel- und Südteil vorhandene Bebauung gilt dies nur mit Einschränkungen.

Im geplanten Eingriffsbereich sind keine geschützten Flächen im Sinne von §30BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG vorhanden.

5.2 Landschaftsplanerische Analyse

Aufgrund der örtlichen Situation wurden im Jahr 2011 im Rahmen einer landschaftsplanerischen Analyse noch unbebaute Flächen im Bearbeitungsbereich auf ihre Eignung als Baufläche bewertet. Die Ergebnisse sind im Bestands- und Analyseplan dargestellt.

Als geeignet wurden die dargestellten Parzellen 1-4 beurteilt.

Beurteilungskriterien:

- sie weisen keine bedeutsamen Biotopbereiche auf
- das umgebende Landschaftsbild wird nicht wesentlich verändert
- eine Einbindung in die Umgebung ist möglich und trägt zur Aufwertung des Gesamterscheinungsbilds von Großlintach bei (Anlage dorftypischer Grünelemente in bisher strukturarmen Lagen, Verbesserung der Ortsrandgestaltung).

Ergänzend sollen nun im Nordteil von Großlintach zwei weitere Bauparzellen ausgewiesen werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diese beiden Parzellen.

5.3 Erfasste Bestandstypen und ihre Bewertung, Eingriffsanalyse

Die erfassten Bestandstypen sind im beigefügten Bestandsplan dargestellt.

Die Bewertung erfolgt gemäß dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, 2003“.

Erläuterung Wertstufen:

I	=	Gebiet geringer Bedeutung	-	=	unterer Wert
II	=	Gebiet mittlerer Bedeutung	+	=	oberer Wert
III	=	Gebiet hoher Bedeutung			

Der Vorhabensbereich wird als Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft. Es ist von einem niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad auszugehen (GRZ < 0,35). Damit ergibt sich eine Zuordnung in das Feld BI der Leitfadenmatrix.

Damit ergibt sich folgende Spanne für die Kompensationsfaktoren:

- BI: Spanne des Kompensationsfaktors 0,2 – 0,5

Unter Berücksichtigung von Biotopwertigkeit und festgelegten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung (vgl. nachfolgende Kapitel) wird als Kompensationsfaktor der Werte 0,35 gewählt. Damit ergibt sich parzellenbezogen der nachfolgend dargestellte Kompensationsbedarf.

Bestandstyp	Fläche in m ²	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaftsbild	gesamt	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf in m ²
Parzelle 5									
Acker	1949	I+	I+	II-	I+	I+	I	0,35	682
gesamt									682
Parzelle 6									
Wirtschaftswiese	928	I+	II-	II-	I+	I+	I	0,35	325
Garten strukturarm	196	I+	II-	II-	I+	I+	I	0,35	69
gesamt									393

6. Planungsziele

- Vermeidung der Inanspruchnahme bedeutsamer Biotopstrukturen und raumwirksamer Gehölze
- Harmonische Einbindung in die vorhandene Topografie:
keine Inanspruchnahme steilerer Hanglagen
- Einbindung der neuen Bebauung durch landschaftstypische Grünelemente:
 - Anlage von Streuobstwiesen als Kompensationsflächen, überwiegend am neu entstehenden Siedlungsrand
 - in Bereichen ohne vorgesehene Streuobstwiesen Einbindung der Bebauung durch abschnittsweise Heckenpflanzung.

6.1 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung

- Einfriedungen sind nur in sockelloser Bauweise (ohne durchgehenden Zaunsockel) zulässig, um die biologische Durchlässigkeit zu erhalten
- keine Stützmauern an den Parzellenaußengrenzen
- die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen wird an den Parzellenaußengrenzen ausgeschlossen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen, insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen)
- Zufahrt und Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt.
- Pflanzung standortheimischer Laubbäume zur Durchgrünung der Baugrundstücke.

6.2 Ausgleichsflächenplanung

Die geplanten Kompensationsflächen sind unmittelbar den Baugrundstücken zugeordnet. Damit übernehmen die Kompensationsflächen auch eine wichtige Funktion bei der Gestaltung des Ortsrands.

Als dorf- und landschaftstypisches Grünelement werden Streuobstwiesen entwickelt.
Anrechnungsfaktor 1,0.

Mit der vorliegenden Planung wird der erforderliche Kompensationsbedarf erbracht.
Die durchzuführenden Maßnahmen sind als Festsetzung Teil der Ergänzungssatzung (siehe Satzungsplan).

Flächenaufstellung:

Parzellennummer	Kompensationsbedarf (m ²)	Geplante Kompensationsfläche (m ²)
Parzelle 5	682	683
Parzelle 6	393	394

7. Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über das bestehende Ortswegenetz.

Die Abwässer werden in die zentrale Kläranlage nach Hunderdorf entsorgt.

Die Trink- und Löschwasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Bayernwerk AG.

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land übernommen.

II. SATZUNG

Nach § 34 Abs. 4 Nr.2 BauGB erlässt die Stadt Bogen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan M 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß §1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung ein Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festgelegt.

§ 4 Planliche Festsetzungen

Siehe Lageplan M 1:1000

§ 5 Textliche Festsetzungen

a) Für die gemäß Planzeichen einbezogenen Außenbereichsflächen gilt:

- Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit max. 0,35 festgesetzt.
- Zulässig sind geneigte Satteldächer mit roter bis brauner Dacheindeckung.
- Zulässige Wandhöhe max. 6,75 m, gemessen ab Urgelände.
- Auffüllungen und Abgrabungen sind bis max. 0,75 m bezogen auf das Urgelände zulässig.
- Die Befestigung von Stellplätzen und Garagenzufahrten muss mit sickerfähigen Belägen erfolgen.
Alternativ ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in ausreichend versickerungsfähige Grünflächen möglich.
- Einfriedungen sind nur in sockelloser Ausführung zulässig.
Zulässig sind freiwachsende Hecken aus standortheimischen Gehölzen sowie Holzlaten- oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m.
Stütz- und Böschungsmauern sind an den in die freie Landschaft wirkenden Seiten unzulässig.
- Bei Vorlage der Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

b) Grünordnerische Festsetzungen

Gehölzpflanzungen

Für die festgesetzten Bepflanzungen sind nur standortgerechte, heimische Arten der folgenden Auswahlliste zulässig:

Botanischer Name	Deutscher Name
Sträucher	
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Bäume	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Sowie Obstbäume heimischer Arten und Sorten (nur außerhalb von Pflanzzonen)	

Die Pflanzweite beträgt 1,0 - 1,5m. Die Straucharten sind gruppenweise zu verwenden (in Gruppen von 3-5 Exemplaren je Art). Es ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab zu verwenden (Herkunftsregion 5, Ostbayerisches Hügel- und Bergland).

Baumanteil in Heckenpflanzungen 5-10%.

Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu beachten:

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60-100cm

Bäume im Bereich der Hecken: Heister, 2 x v, 150-200cm

Bäume außerhalb von Hecken: Hochstammqualität.

Pflanzung von Bäumen auf Baugrundstücken:

Je Parzelle ist pro angefangene 500 m² ein groß- bis mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Gepflanzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzungen zu ersetzen. Alternativ können je Baum 5 freiwachsende standortheimische Sträucher gepflanzt werden. Die Gehölze im Bereich der Pflanzzonen werden hierbei nicht angerechnet.

Unzulässige Pflanzen

An den Grundstücksgrenzen sind landschaftsfremde Gehölze mit bizarren Wuchsformen, buntlaubige Gehölze sowie Koniferen nicht zulässig.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die geplanten Kompensationsflächen sind unmittelbar den Baugrundstücken zugeordnet. Als dorf- und landschaftstypisches Grünelement werden Streuobstwiesen entwickelt.

Anrechnungsfaktor 1,0.

Flächenaufstellung:

Parzellennummer	Kompensationsbedarf (m ²)	Geplante Kompensationsfläche (m ²)	Flurstück, Gemarkung
Parzelle 5	582	683	Fl.nr. 2218, Gmkg. Oberalteich
Parzelle 6	393	394	Fl.nr. 2213, Gmkg. Oberalteich

§ 6 Hinweise durch Text

- a) Niederschlagswasser
Die Vorlagen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.
- b) Metaldächer
Bei beschichteten Metaldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C3 nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Bei Dächern mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckungen > 50 m² sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen des abzuleitenden Niederschlagswassers erforderlich.
- c) Altlasten
Das Plangebiet ist nach bisheriger Erkenntnis der Stadt Bogen altlastenfrei. Bei Aushubarbeiten ist dennoch das anstehende Erdreich organoleptisch zu beurteilen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) sind das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.
- d) Hang- und Schichtwasser
Bei Geländeschnitten muss mit Hang- und Schichtwasser sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wildabfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
- e) Sicherheitsabstände Baumpflanzungen/ Grenzabstände
Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu überprüfen.
Auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" - aufgestellt von der Forschungsgesellschaft für Straße- und Verkehrswesen in Köln - wird verwiesen.
Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen (AGBGB) wird verwiesen.

III. VERFAHREN

1. BÜRGERBETEILIGUNG:

18. JAN. 2017

Bogen,



Schedlbauer, 1. Bgm.

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 13 Abs.1 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.2015 bis 30.11.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. FACHSTELLEN- BETEILIGUNG:

18. JAN. 2017

Bogen,



Schedlbauer, 1. Bgm.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom 26.10.2015 bis 27.11.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. SATZUNG:

18. JAN. 2017

Bogen,



Schedlbauer, 1. Bgm.

Die Stadt Bogen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27. JULI 2016 die Satzung beschlossen.

4. AUSFERTIGUNG:

18. JAN. 2017...

Bogen,



Schedlbauer, 1. Bgm.

5. BEKANNTMACHUNG:

23. JAN. 2017

Bogen,

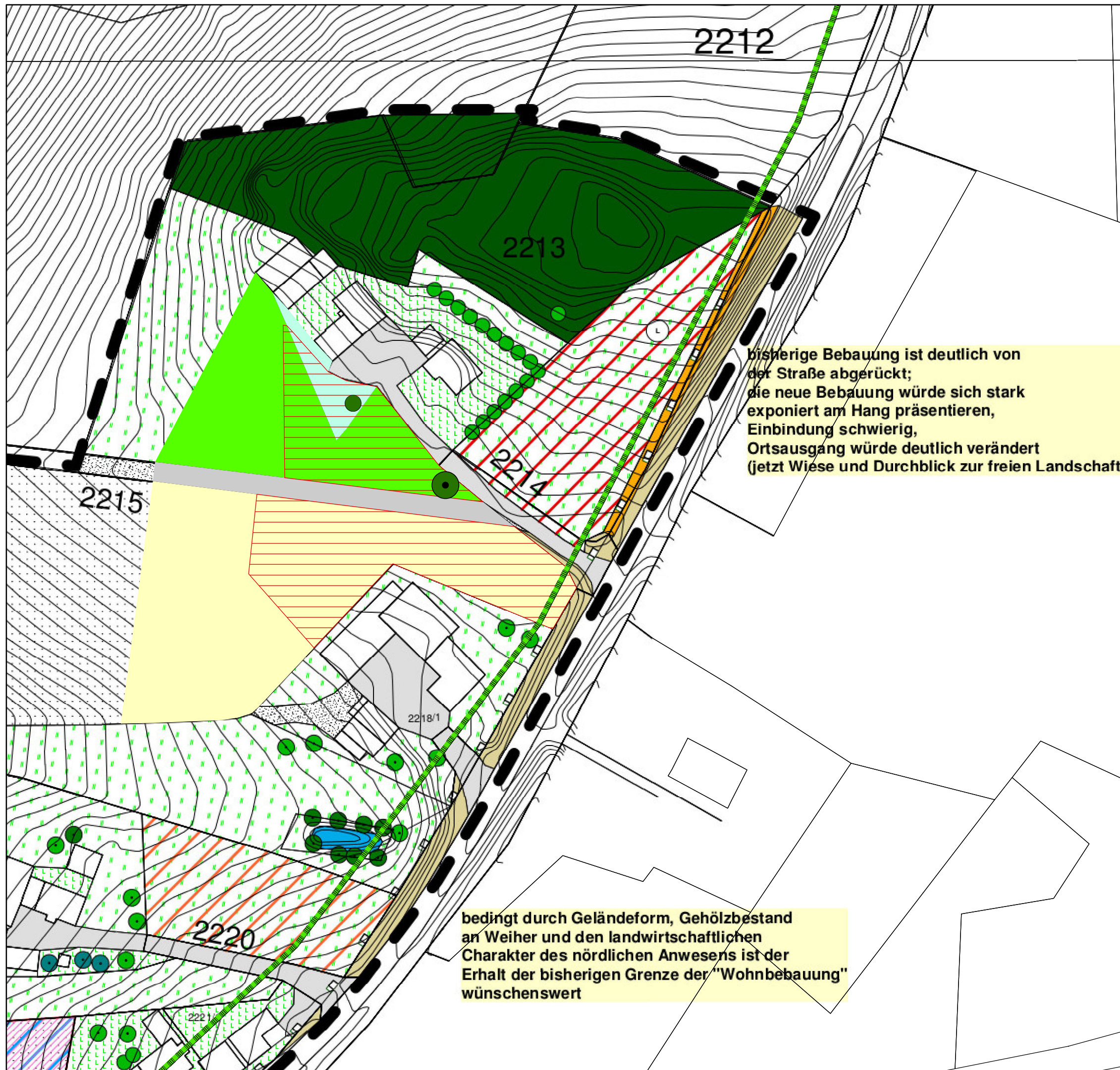


Schedlbauer, 1. Bgm.






Die Ausfertigung wurde am 23. JAN. 2017 bekannt gemacht.

aufgestellt:
Straubing, 27.01.2016


IV. PLÄNE




Bestandsdarstellungen 2015

-  Einzelstrauch, Strauchgruppe
-  Laubbaum
-  Acker
-  Gartenbereich
-  Schotterweg
-  Wirtschaftswiese

nachrichtliche Darstellungen

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald

Eingriffsermittlung 2015

-  Bemessungsfläche für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs

bei den weiteren Darstellungen handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme der Bestandsanalyse zur Entwicklungssatzung aus dem Jahr 2011

Projekt:
Entwicklungssatzung Großlintach
Stadt Bogen

Planinhalt:
Bestand Grünordnung - Eingriffsermittlung

Datum:
26.09.2015

Planung:

Bearbeitung:
halser

Plannummer:
1567_2015_bestand2

Team **G+S**
Umwelt
Landschaft

fritz halser und christine pronold
dipl.ing., landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf





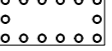



fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



1:1.000



Festsetzungen durch Planzeichen

-  Geltungsbereich der Erweiterung der Entwicklungssatzung
-  Geltungsbereich der Entwicklungssatzung
-  Baum zu erhalten
-  Obsthochstamm zu pflanzen
-  2-reihige, freiwachsende Hecke mit standortheimische Gehölzen zu pflanzen; Mindestlänge der Hecke bezogen auf die Pflanzonenlänge: 50% bei gleichmäßiger Verteilung über die Pflanzzone Baumanteil mind. 5% weitere Vorgaben siehe textl. Festsetzungen
-  Streuobstwiese entwickeln Hochstammpflanzung gemäß Plandarstellung; Pflege der Wiesenfläche durch 2-schürige Mahd, erster Schnitt in den ersten 2 Juliwochen, zweiter Schnitt im September, keine Düngung, kein Pestizideinsatz, kein Einsatz von Schlegelmulchmähern das Mähgut ist abzutransportieren;
-  Ausgleichsfläche für vorhabensbedingte Eingriffe; Einfriedung, bauliche Anlagen, Geländeänderungen sind nicht zulässig;
-  geplante Baugrundstücke Einbeziehung mit Parzellennummer

Alle weiteren planlichen und textlichen Hinweise und Festsetzungen der Entwicklungssatzung aus dem Jahr 2011 gelten unverändert für die Erweiterung der Satzung.

Entwicklungssatzung Großlntach - Erweiterung
Stadt Bogen

M 1:1.000

Planung:

Datum:
27.01.2016

Team Umwelt Landschaft **G+S**

fritz halser und christine pronold
dipl.ing*, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggenorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

HIW

**HORNBERGER,
ILLNER, WENY
Gesellschaft von
Architekten mbH**